Schule: **Staatliche Grundschule Rudolstadt- West** Datum: 18.06.2020

**Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz):**

Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Schülerinnen und Schüler

**Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,**

das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ vom 10. Februar 2020, trat am 1. März 2020 in Kraft.

Das Gesetz gilt für Gemeinschaftseinrichtungen, wie die allgemein- und berufsbildenden Schulen; für letztere nur soweit überwiegend minderjährige Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der Gemeinschafts-einrichtung, d. h. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sind für die Umsetzung verantwortlich.

Das Gesetz sieht **drei Möglichkeiten** vor den Masernschutz dem Leiter der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen:

1. durch den **Impfausweis**, in dem die beiden Masern-Impfungen eingetragen sind;

2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;

3. durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Der Schulleiterin der Schule wurden mit dem Masernschutzgesetz folgende Kontrollaufgaben zugewiesen:

* Prüfung der vorgelegten Nachweise über Masern-Impfschutz, Masern-Immunität oder Kontraindikationen bei allen Schülerinnen und Schülern.

 - Die Benachrichtigung an das für die Schule zuständige Gesundheitsamt mit

 personenbezogenen Angaben über die Schülerin bzw. den Schüler, die keinen

 Nachweis vorlegen oder ihren Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt

 erbringen oder vervollständigen können und aufgrund der Schulpflicht trotzdem in

 der Schule verbleiben dürfen.

**Für Schülerinnen und Schüler, die** **am 1. März 2020 bereits in der Schule betreut werden, müssen die Nachweise bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt und kontrolliert werden.**

**(Klassen 1-4, SJ 2019/20)**

Vorsorglich mache ich als Schulleiterin darauf aufmerksam, dass ich Dokumente in einer anderen Sprache oder offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste nicht anerkennen darf. In diesen Fällen bin ich verpflichtet das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat auf der Seite www.thüringen-impft.de ebenfalls Informationen zum Impfschutz veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

**Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,**

**ich bitte Sie, aus o. g. Gründen, den Nachweis des Masern-Impfschutzes bis**

**zum 25.07.2020**

**in der Schule (Klassenlehrerin oder im Sekretariat) vorzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Kober

Schulleiterin